

**Religionszugehörigkeit:** Bei der Volkszählung 1961 war nicht die religiöse Überzeugung, sondern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugeben. Die Zahlen für die Angehörigen der evangelischen Freikirchen sind durch Änderungen der Systematik mit den Zahlen für 1950 und 1939 nicht ganz vergleichbar (Tabelle 12 und 13).

**Bevölkerungsdurchschnittszahlen:** Arithmetisches Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten; die Monatsdurchschnitte wurden aus dem Bevölkerungsstand am Anfang und Ende der Monate berechnet. Für die Durchschnittsbevölkerung nach dem Alter in Tabelle 8 ist für jedes Altersjahr zunächst das arithmetische Mittel aus den Fortschreibungszahlen am Jahresanfang und -ende gebildet worden; anschließend erfolgte eine in allen Altersjahren relativ gleichmäßige Abstimmung auf das Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten für die männlichen bzw. weiblichen Personen insgesamt.

**Bevölkerung in Privathaushalten:** Bei der 10%-Haushalts- und Familienstatistik wurde die wohnberechtigte Bevölkerung erfaßt (vgl. im Gegensatz hierzu Statistisches Jahrbuch 1964, S. 33). Sie umfaßt alle zu Privathaushalten gehörenden Personen. Dazu rechnen einmal diejenigen Personen, die ihren Wohnsitz in der Erfassungsgemeinde als alleinigen Wohnsitz angegeben haben. Zum anderen wurden aber auch die Personen mit mehreren Wohnsitzen im Rahmen der Haushalts- und Familienstatistik an diesen Wohnsitzen berücksichtigt. So ist also z. B. der abwesende Haushaltsvorstand, der in einer anderen Gemeinde seiner Arbeit nachging und dort Untermieter war, einmal als Untermieterhaushalt gezählt und auch an den Wohnsitz der Familie »zurückgeholt« worden.

**Familie:** Familie im Sinne der Familienstatistik ist immer die in einem Haushalt zusammenlebende Familie. Unter Familie versteht man sowohl die Eltern-Kind-Gemeinschaft als auch verwitwete oder geschiedene Personen, die mit ihren Kindern zusammenleben, daneben aber auch Ehepaare ohne Kinder sowie auch verwitwete oder geschiedene Personen ohne Kinder. Ledige Personen mit Kindern, insbesondere ledige Mütter, gelten ebenfalls als Familien. Nicht als familienzugehörig wurden alle ledigen Personen gezählt, die weder mit ihren Eltern noch mit eigenen Kindern zusammenleben.

**Haushaltstyp:** Die Haushaltstypisierung der Volks- und Berufszählung 1961 basiert auf dem bei der Volkszählung 1950 entwickelten und im Rahmen des Mikrozensus 1957 weiterentwickelten Konzept der Abgrenzung nach dem Grad der durch Verwandtschaft und Verschwägerung bestehenden Beziehungen zwischen den Haushaltsmitgliedern. Hinsichtlich der Definition der einzelnen Haushaltstypen wird auf die in den Tabellen enthaltenen Begriffe verwiesen. Die Ergebnisse sind sowohl für die Grundtypen A, B, C und D der Volkszählung 1950 als auch für die tiefer gegliederten Typen des Mikrozensus vergleichbar, so daß auch die in Buchstaben ausgedrückten Kurzbezeichnungen für die Haushaltstypen beibehalten werden konnten.

**Haushaltsvorstand:** Haushaltsvorstand ist, wer sich als solcher in der Haushaltsliste bezeichnet hat. Nach den Zählungsrichtlinien mußte der Haushaltsvorstand mindestens 15 Jahre alt sein. Genau wie bei früheren Erhebungen sind 1961 an die Bestimmung der Eigenschaft des Haushaltsvorstands keine weiteren einengenden Voraussetzungen geknüpft worden.

**Kinder:** Kinder sind ledige Personen, die mit ihren Eltern in einem Haushalt zusammenleben. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind ist nicht vorgenommen worden. Stief- und Adoptivkinder rechnen, sofern die o. g. Voraussetzungen zutreffen, auch zu den Kindern, dagegen nicht die Pflegekinder; sie sind familienfremde Personen.

**Privathaushalt:** Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppen, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinne, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen können. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, wie z. B. Einzeluntermieter, zählen als Haushalt. Haushalte des Personals oder von Insassen in Anstalten (wie Haushalt des Anstaltsleiters, Arztes oder Pförtners) wurden ebenfalls zu den Privathaushalten gerechnet.

**Ausländer:** Bei der Volks- und Berufszählung 1961 sind als Ausländer Personen erfaßt worden, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Dazu zählen — neben den Personen mit nur fremder Staatsangehörigkeit — auch die Staatenlosen und Personen mit »ungeklärter« Staatsangehörigkeit. Personen mit mehreren fremden Staatsangehörigkeiten sind der von ihnen zuerst genannten zugeordnet worden. Nicht zu den Ausländern gehören diejenigen Personen, die neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Nicht gezählt wurden die Mitglieder der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie der ausländischen Streitkräfte im Bundesgebiet mit ihren Familienangehörigen.